

# Sensus fidelium – Zeugnis in Kraft der Gemeinschaft

Von Leo Scheffczyk

Ein Neubedenken des *sensus* oder *consensus fidelium*, des Glaubenssinnes in der Gemeinschaft der Gläubigen, scheint heute mit dem Hauch des Anachronistischen behaftet; denn die Interessenrichtung geht derzeit weniger auf das Einheitliche und Einigende in der Kirche als vielmehr auf die Vielfalt, auf die Pluralität und auf das breite Spektrum in Lehre und Leben. Andererseits kann man auf das dem *sensus fidelium* innewohnende Einheitsprinzip nicht verzichten, weil die legitime Vielfalt in der Einheit ihren Ursprung, ihre Norm, aber schließlich auch ihr letztes Ziel haben muß.

Tatsächlich wird der *sensus fidelium* oder das Konsensprinzip unauffällig doch wieder herangezogen, wenn es darum geht, eine bestimmte Lehre oder Praxis im Leben der Gläubigen zu legitimieren, manchmal freilich in einer der ursprünglichen Intention des Begriffes entgegenstehenden Absicht. So beruft man sich auf den Glaubenssinn oder Glaubensinstinkt der Christen, um »die Moraldoktrin der Kirche« in Gegensatz zur »Weisheit faktisch gelebter Überzeugungen der Christen« zu setzen und der »Vernünftigkeit theologisch ethischer Argumentation« gegenüberzustellen.<sup>1</sup> Dabei entfaltet der Glaubenssinn des Gottesvolkes oder der Laien, recht verstanden, auch wenn er ein relativ selbständiges Zeugnis für die Glaubenswahrheit darstellt, gerade die Tendenz zur »Konspiration«, zum Zusammenstimmen der Organe in der Kirche: »Die beiden, die lehrende Kirche und die Kirche, die unterwiesen wird, wirken zusammen als ein zweifaches und doch einziges Zeugnis. Sie erläutern einander und dürfen niemals voneinander getrennt werden.«<sup>2</sup> Eine zeitgemäße Berufung auf den Glaubenssinn, die ebenfalls illegitim ist, erfolgt dort, wo gefordert wird, daß die Verpflichtung eines Dogmas davon abhängig sei, daß es »von der ganzen Kirche als richtiger, angemessener und irrtumsloser Ausdruck ihres Glaubens angenommen« werde.<sup>3</sup> Auch hier erscheint das Wahrheitskriterium, das der Glaubenssinn darstellt, gegen die Lehre der Kirche gewendet.

Man kann den Topos »Glaubenssinn« offensichtlich auch in der Gegenwart

---

1 So u. a. D. Mieth, Moraldoktrin auf Kosten der Moral? In: Katholische Kirche – wohin? Wider den Verrat am Konzil (hrsg. von N. Greinacher u. H. Küng). München 1986, S. 172; 182.

2 J. H. Newman, Über das Zeugnis der Laien in Fragen der Glaubenslehre. In: Polemische Schriften. Mainz 1959, S. 268.

3 In diese Richtung weist R. P. McBrian, Was Katholiken glauben. Eine Bestandsaufnahme I. Graz 1982, S. 67.

nicht entbehren, selbst wenn man ihn entgegen seiner genuinen Absicht gebraucht. Die Möglichkeit seiner Fehlanwendung zeigt jedoch auch, daß dem Begriff eine gewisse immanente Problematik eignet, die gesehen und aufgearbeitet werden muß. Aber jenseits aller gefährdenden Möglichkeiten der Fehldeutung oder des Mißverstehens sollte seine positive Bedeutung gesehen und hervorgehoben werden. In der heute viel erörterten Frage nach der Stellung und Bedeutung der Laien, des ganzen Gottesvolkes, wirkt der Begriff wie ein Schlüssel, der das Geheimnis der Kirche erschließt und darin auch den Laien, den Nicht-Amtsträgern, eine unverwechselbare Bedeutung im Glaubensleben zuweist, welche so stark ist, daß an ihr die (immer pejorativ ausfallende) Trennung von »Amtskirche« und »Gläubigenkirche« (heute meist noch verengt auf die »Basiskirche«) abprallt und gegenstandslos wird. Darauf weist das Zweite Vatikanische Konzil mit den Worten hin: »Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung vom Heiligen Geist haben (vgl. 1 Joh 2,20 u. 27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie ›von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien‹ ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert.«<sup>4</sup>

### *1. Das unaufgebbare Erbe*

Eine geschichtlich-genetische Darstellung des Glaubenssinnes als Lehr- und Erkenntnisprinzip, die etwa in Parallele zur Behandlung des staatspolitisch wichtigen Begriffes des »sensus populi« zu setzen wäre,<sup>5</sup> gibt es auf theologischer Seite nicht. Sie bleibt ein offenes Desiderat, für dessen Erfüllung freilich einige Ansätze vorhanden sind.<sup>6</sup> Diese machen hinreichend klar, daß der gemeinsame Glaube der Christen ein Erkenntniskriterium und eine Verifikationsinstanz für die wahre Überlieferung ist und ein wichtiges Moment im Überlieferungsgeschehen der ganzen Kirche darstellt, das offenbar nicht allein vom Lehramt in Gang gehalten wird, sondern auch von den Gläubigen, so daß die Unterscheidung zwischen aktivem Wirken des Amtes und passivem Empfangen seitens der Gläubigen nicht zutrifft. Dabei wird die Sache selbst

---

4 *Lumen gentium* 12.

5 Zur Frage der treuerechtlichen Bedeutung der Zustimmung von Adel bzw. von Volk zu königlichen Beschlüssen vgl. J. Hannig. *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches*. Stuttgart 1982.

6 Dazu gehören u. a. Y. Congar, *Der Laie. Entwurf einer Theologie des Laientums*. Stuttgart 1956, S. 530-533; K. Oehler, *Der Consensus Omnium als Kriterium der Wahrheit in der antiken Philosophie und Patristik*. In: *Antike und Abendland*. 1961; W. M. Thompson. *Sensus Fidelium and Infallibility*. In: »The American Ecclesiastical Review« 167 (173), S. 450-486; A. Dulles, *Sensus Fidelium*. In: »America« Nov. 1 (1986), S. 240-242; 263.

auch dort schon vertreten, wo der Begriff des *sensus fidelium* noch nicht gebraucht wird. So weist Vinzenz v. Lerin († vor 450) in seiner berühmten Formulierung des Traditionsprinzips (»das ist festzuhalten, was immer, was überall und von allen geglaubt wurde«) schon auf die Bedeutung der »Einstimmigkeit« (»*consensio*«) hin: »Der Einstimmigkeit [folgen wir dann], wenn wir uns innerhalb des Altertums selbst den Entscheidungen aller oder fast aller Priester und Lehrer anschließen.«<sup>7</sup> In diese Bekundung der Einstimmigkeit sind die Gläubigen eingeschlossen, auch wenn sie weiter auf die Priester (d. h. die Bischöfe) und Lehrer angewiesen bleiben. Freilich ist hier (was im Grunde für die ganze Väterzeit gilt) die relative Selbständigkeit des Zeugnisses der Gläubigen weniger stark betont als die Verbundenheit dieses ihres Zeugnisses mit dem bischöflichen Amt. Aber die relative Selbständigkeit tritt doch bei anderen Vätern schon deutlicher hervor, wie das Wort des Paulinus v. Nola († 431) zeigt: »Laßt uns am Munde aller Gläubigen hängen, weil der Geist Gottes jeden Gläubigen anhaucht.«<sup>8</sup>

Zuvor schon war im 4. Jahrhundert durch die Sprache der Tatsachen die Bedeutung des Zeugnisses der Gläubigen für die Wahrheit der Überlieferung ins Licht der Geschichte erhoben worden; denn im Streit mit den Arianern waren die Bischöfe zum größten Teil von der Überlieferung abgerückt, während sie vom Volk festgehalten und weitergetragen wurde. Das veranlaßte den auf der Seite der Orthodoxie stehenden Hilarius v. Poitiers († 367) zu der nüchternen Feststellung: »Die Ohren der Gläubigen sind reiner als die Herzen der Bischöfe.«<sup>9</sup> An der dogmengeschichtlichen Auswertung dieses Befundes hat später ein »Klassiker« des *sensus fidelium*, J. H. Newman, seine Auffassung von der Bedeutung des Glaubenssinnes erhärtet und erklärt: »Ich sehe also in der Geschichte des Arianismus ein Musterbeispiel von einem Zustand der Kirche, in dem wir, um die Überlieferung der Apostel kennenzulernen, auf die Gläubigen zurückgreifen müssen ... Was mich [angesichts der damaligen Verwirrung] wieder belebt und wieder aufrichtet, ist, soweit die Geschichte lehrt, der Glaube des Volkes.«<sup>10</sup> Und wie um mit dieser eindeutigen Interpretation eines geschichtlichen Falles in der Gegenwart nicht anzuecken, fügt er für seine Zeit beschwichtigend und begütigend hinzu, daß er nicht glaube, »daß solche Zeiten wie die der Arianer jemals wiederkommen werden«<sup>11</sup> (was wir heute nicht mehr für so gewiß halten können). Darin sieht Newman auch den Grund gelegen, daß der Glaubenssinn zu seiner Zeit

---

7 *Commonitorium*, c. 2.

8 Ep. 23, n. 25 (PL 61, 281).

9 *Contra Arianos vel Auxentium*, 6.

10 J. H. Newman, *Über das Zeugnis der Laien*, S. 272.

11 *Ebd.*, S. 290.

in den Hintergrund getreten sei. Aber grundsätzlich kann eine solche Glaubensregel Bedeutung und Wirksamkeit niemals gänzlich verlieren.

Das beweist auch der Fortgang der Frage um den Glaubenssinn in der Scholastik, die freilich das Problem weniger unter ekklesiologischem Aspekt behandelt als mehr unter subjektiv individuellem Aspekt und so von einer inneren Erleuchtung im Gläubigen spricht und von einem instinktähnlichen Vermögen, das ihn instand setzt, die Glaubenswahrheit zu erfassen und zu beurteilen. Auch Thomas v. Aquin († 1274) konzentriert den Blick vor allem auf die Tugend des Glaubens beim einzelnen Gläubigen, in dem der Heilige Geist eine Konformität zwischen dem Subjekt und dem Gegenstand des Glaubens herstellt.<sup>12</sup> Dieses innere Wirken des Heiligen Geistes steht aber in Korrespondenz zur universalen Kirche, welcher der Heilige Geist seinen Beistand ebenfalls gewährt, so daß die Kirche als ganze nicht irren kann.<sup>13</sup> Wer sich aber von dieser *communis fides* absondert, wird zum Häretiker,<sup>14</sup> denn die Kirche, die nicht ohne das dreifache Amt gedacht wird, ist ein *populus spiritualis* im Heiligen Geist, der die Kirche unsichtbar belebt und eint. In diesen Gedanken ist der *sensus fidelium* zwar nicht in seiner relativen Selbständigkeit getroffen, aber doch einschlußweise vorhanden.<sup>15</sup>

Die so von der Scholastik nicht unterbrochene Traditionslinie hätte in der Reformation eigentlich eine Verstärkung erfahren müssen, wenn man die von den Reformatoren erbrachte Erhöhung des Laienstandes und die Erhebung des Allgemeinen Priestertums der Getauften zur alleinigen Geltung in Rechnung stellt. So wurde das besondere Amt in der Kirche nahezu mit der Gemeinde der Gläubigen identifiziert. Es lag nun nicht nur an dieser Übertreibung der Stellung des Allgemeinen Priestertums, daß die Wahrheit vom *sensus fidelium* nicht weiterentwickelt wurde, die offenbar auf eine lebendige Spannung zum Lehramt und auf ein Äquilibrium beider angewiesen ist. Mehr noch verhinderten das Prinzip der *sola scriptura* und die subjektivistisch mißdeutbare Lehre vom *internum testimonium Spiritus Sancti* die Anerkennung einer objektiven, an die Gemeinschaft der Gläubigen gebundenen Glaubensregel. Als inneres Moment an der Glaubensüberlieferung mußte sie auch wegen der reformatorischen Kritik an der Tradition an Bedeutung verlieren, was wiederum ein Hinweis auf die wesentliche Verbindung von Glaubenssinn des Volkes und lebendiger Tradition in der Kirche ist.

---

12 Vgl. M. Seckler, Instinkt und Glaubenswille nach Thomas v. Aquin. Mainz 1961, bes. S. 166-170; M. D. Koster, Der Glaubenssinn der Hirten und Gläubigen. In: »Neue Ordnung« 3 (1949), S. 230ff.

13 S. th. II. II. q. 1 a. 9; vgl. auch M. Grabmann, Die Lehre des hl. Thomas v. Aquin über die Kirche als Gotteswerk. Regensburg 1903, S. 168ff.

14 In IV Sent. d. 13, 2, 1, c.

15 Vgl. W. A. Thompson, a. a. O., S. 456.



Dem entspricht es, daß das Tridentinum sich mehrmals auf den *sensus ecclesiae* beruft (DS 1637; *iudicium ecclesiae*: DS 1726).

So war es verständlich, daß im Zuge der katholischen Reform theologisch die Frage nach den Quellen der Offenbarung und des Glaubens wie nach ihrer Verbindlichkeit von neuem aufgenommen und nun auch in strengerer Methodik abgehandelt wurde. Am nachhaltigsten wirkte hier die Arbeit M. Canos OP († 1560) »*De locis theologicis*«<sup>16</sup>, in der er als dritten Weg zur Feststellung der apostolischen Tradition die »*in ecclesia communis fidelium consensio*«<sup>17</sup> angibt. Auf ihm wird also die glaubensverbindliche Tradition aus dem gegenwärtigen Glauben des Volkes erschlossen. Diese vorbehaltlose Einordnung des Glaubenssinnes des Volkes unter die Prinzipien der Traditionserfassung war zu jener Zeit nicht ohne Problematik. Zuvor hatte nämlich die große theologische Autorität eines Kardinal Cajetan († 1534) mit sichtlicher Nüchternheit festgestellt, daß der *sensus fidelium* als Mittel zur Erkundung einer Glaubenswahrheit ungeeignet sei, weil dafür nur »die Weisen« (d. h. die Theologen) zuständig seien.<sup>18</sup> Dieses Argument wurde zu jener Zeit auch mit dem derben Vorwurf verbunden (der freilich auch heute einen gewissen Eindruck macht), daß die Feststellung des Glaubens nicht »Schneidern und Schustern« oder »dem ungebildeten Volke« überlassen werden dürfe.<sup>19</sup> Aber Cano hatte in seinem programmatischen Ansatz (den er noch nicht weiter ausarbeitete) diesen Einwand in etwa bedacht, wenn er die Einschränkung machte, daß man bei schwierigen, die Fassungskraft des Volkes übersteigenden Glaubensfragen doch die Erkundung bei den Hirten und Lehrern werde vornehmen müssen.<sup>20</sup> Noch wichtiger aber erscheint der Hinweis (der eine bleibende Aufgabe der Theologie bei der näheren Bestimmung der Wirkweise des Glaubenssinnes signalisiert), daß die endgültige Beweiskraft einer aus dem *sensus fidelium* erhobenen Wahrheit nur durch die Unfehlbarkeit der Kirche vermittelt werden kann, so daß wiederum der notwendige Zusammenhang von Glaubenssinn und hierarchischem kirchlichem Amt in Erinnerung gerufen wird.<sup>21</sup>

In der Folgezeit erfuhr diese Lehre eine weitere Ausgestaltung u. a. durch Bellarmin († 1621) und Suarez († 1619). Aber in ihre »klassische Periode« trat

16 Erster Druck 1563; vgl. A. Lang, *Die loci theologici des Melchior Cano und die Methode des dogmatischen Beweises*. München 1925.

17 III c. 4; vgl. A. Lang, S. 117.

18 Vgl. U. Horst, *Die Diskussion um die Immaculata Conceptio im Dominikanerorden*. Ein Beitrag zur Geschichte der theologischen Methode. Paderborn 1987, S. 27.

19 Ebd., S. 99.

20 *Loci theologici* IV c. 4.

21 A. Lang, S. 117.

sie merkwürdigerweise erst im 19. Jahrhundert ein, als in der Theologie ein tieferes Verständnis für das Mysterium der Kirche aufbrach. Es war aus verschiedenen Quellen gespeist: bei dem katholischen Tübinger J. A. Möhler († 1834) aus einem romantisch-organologischen Denken von der Kirche, bei den Vertretern der Römischen Schule<sup>22</sup> (Perrone, Passaglia, Franzelin, bis hin zu Scheeben) aus einem neuen Anschluß an die positive Theologie und die Väter, bei J. H. Newman († 1890) aus einem geschichtlich-existentiellen Denken mit starkem spirituellem Einschlag.

Bei Möhler ist das Äquivalent für den *sensus fidelium* in dem unter dem Einfluß der romantischen Volksgeistlehre stehenden Frühwerk »Die Einheit in der Kirche« das vom Heiligen Geist bewirkte Gesamtbewußtsein der Gläubigen, das nahezu identisch ist mit der Tradition; denn diese »ist der durch alle Zeiten hindurch laufende, in jedem Moment lebendige, aber zugleich sich verkörpernde Ausdruck des die Gesamtheit der Gläubigen belebenden Heiligen Geistes«<sup>23</sup>. In späterer, differenzierterer Beurteilung wird der Glaubenssinn mit der subjektiven Tradition in eins gesetzt, die freilich immer auch ein objektives, inhaltliches Element in sich schließt. Danach ist die Tradition »der eigentümliche, in der Kirche vorhandene und durch die kirchliche Erziehung sich fortpflanzende christliche Sinn, der jedoch nicht ohne seinen Inhalt zu denken ist, der sich vielmehr an seinem und durch seinen Inhalt gebildet hat, so daß er ein erfüllter Sinn zu nennen ist. Die Tradition ist das fortwährend in den Herzen der Gläubigen lebende Wort.«<sup>24</sup>

Diese organische Verbindung von lebendiger Tradition oder Glaubenssinn und Kirche, welche das autoritative Moment im Kirchenbegriff zurücktreten läßt, wird von den Vertretern der Römischen Schule, zumal von G. Perrone († 1876), wiederum stärker vom Lehramt (besonders dem des Papstes) her entfaltet<sup>25</sup> und so auf das Modell eines differenzierten, spannungsvollen polaren Zueinanders gebracht, in welchem dem Lehramt die formende Bedeutung zukommt. Daraufhin sind das Zeugnis der lehrenden Kirche und das der Gläubigen nicht einfach ineinander eingeschlossen, sondern voneinander verschieden. Es sind zwei Quellen, aus denen eine Glaubenswahrheit erhoben werden kann: »aus der Handlungsweise der Hirten und aus der Handlungsweise der Gläubigen«<sup>26</sup>. Das Zeugnis der Gläubigen, das aus der Lehre der Hirten hervorgeht und insofern von dieser nicht getrennt werden

22 Vgl. W. Kasper, *Die Lehre von der Tradition in der römischen Schule*. Freiburg 1962.

23 J. A. Möhler, *Die Einheit in der Kirche oder das Prinzip des Katholizismus* (hrsg. von J. R. Geiselmann). Köln 1957, S. 50f.

24 J. A. Möhler, *Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten* (hrsg. von J. R. Geiselmann). Darmstadt 1958, S. 415f.

25 W. Kasper, a. a. O., S. 140.

26 G. Perrone, *De immaculato Conceptu I*. Mailand 1852, S. 59.

kann, ist Ausdruck und Niederschlag der lehrenden Kirche und als solches bedeutsam für die Bekräftigung und Besiegelung der Lehrautorität.

Diese Gedanken, die im Zusammenhang mit der Definition der Unbefleckten Empfängnis entwickelt wurden (woraufhin der Begriff auch bei den Vorbereitungen der Definition aufgenommen wurde<sup>27</sup> und danach in die Lehrverkündigung der Kirche einging<sup>28</sup>), erfuhren durch M. J. Scheeben († 1888) eine abschließende spekulativ-systematische Durchdringung<sup>29</sup>. Aber die lebendigste und originellste Anwendung wurde ihr durch J. H. Newman († 1890) zuteil, der aufgrund seines eigenen Glaubensweges und eines mystisch verinnerlichten Kirchenverständnisses dem *sensus fidelium* eine Hochschätzung entgegenbrachte, die anfangs sogar Anstoß erregte, weil sie (in einem Artikel des »Rembler«) mit der Behauptung verbunden war: »Bei der Vorbereitung einer Lehrentscheidung werden die Gläubigen befragt (*consulted*), so auch vor kurzem bei der Frage der Unbefleckten Empfängnis.«<sup>30</sup>

Diese Hochschätzung ist darin begründet, daß »die Gemeinschaft der Gläubigen einer der Zeugen für die Tatsache der Überlieferung geoffenbarter Wahrheiten ist und weil ihr »consensus« (Übereinstimmung) in der ganzen Christenheit die Stimme der unfehlbaren Kirche ist«<sup>31</sup>. Den inneren Gehalt und die lebendige Wirkweise dieses *sensus* (oder *consensus*) entfaltet Newman ausführlich: »Ihre [der Gläubigen] Zustimmung ist zu betrachten: 1) als ein Zeugnis für die Tatsache des apostolischen Dogmas; 2) als eine Art Instinkt oder *phronema*, das tief im Herzen des Mystischen Leibes Christi lebt; 3) als Orientierung des Heiligen Geistes; 4) als Antwort auf ihre Gebete; 5) als Besorgtheit gegenüber dem Irrtum, den sie sofort als Ärgernis empfinden.«<sup>32</sup> Die hier stattfindende Bedeutungssteigerung des *sensus fidelium* ist vor allem darin gelegen, daß diese Befähigung der Gläubigen in relativer Selbständigkeit und in Unmittelbarkeit zum Geiste Gottes gesehen ist und daß sie nicht nur als passives Empfängnisorgan des Glaubens gedacht ist, sondern auch als ein aktives Prinzip, das der Lehrverkündigung der Kirche, deren Bedeutung anerkannt bleibt, vorangeht und zu ihrer Entfaltung beiträgt, ja sie im Falle des Versagens der *ecclesia docens* aufrechterhält.

27 Hier wurde die Formel »*sentimento della chiesa*« gebraucht; vgl. G. Söll, *Mariologie* (HDG III, 4), Freiburg 1978, S. 214.

28 So wird in der Bulle »*Ineffabilis Deus*« auf die Verehrung und Liebe des »gläubigen Volkes« hingewiesen. In: A. Rohrbasser, *Heilslehre der Kirche*. Freiburg/Schweiz 1953, S. 320.

29 M. J. Scheeben, *Theologische Erkenntnislehre* (Hdb. der kath. Dogmatik I). Freiburg 1959, S. 97ff.; 159ff.

30 J. H. Newman, *Über das Zeugnis der Laien*, a. a. O., S. 255.

31 Ebd., S. 262.

32 Ebd., S. 270.

## 2. Der mystische Grund

Die Zeugnisse der Theologiegeschichte, die wie ein sich verbreiternder Strom auf uns kommen, beweisen nicht nur die Existenz des Glaubenssinn, sondern gewähren (wenn auch in verschiedener Intensität) bereits Einblick in die Eigenart, den Charakter und das Wesen dieser der Gemeinschaft der Gläubigen eignenden Gabe. Ihr Wesen und ihre Bedeutung liegen nicht an der Oberfläche. Bei einer von außen unternommenen Betrachtung könnten sich freilich Parallelen aus dem sozialen Leben der Menschen einstellen und zur Erklärung der kirchlichen Wirklichkeit herangezogen werden. In diese Richtung weist die vom jungen Möhler angedeutete Parallele zum romantischen »Volkgeist« hin, dessen Ursprünglichkeit, Lebendigkeit und schöpferische Kraft auch auf das »Volk Gottes« übertragen werden könnte. Aber diese Parallelisierung ist mit Recht als ein »Naturismus«, d. h. als eine naturalistische Denkweise, erkannt worden. Aus heutigen Voraussetzungen könnte sich eine Deutung nahelegen, die eine Entsprechung zum staatstheoretischen Prinzip der Gewaltenteilung sucht, nach dem die Funktionen zum Schutz vor Machtmißbrauch auf verschiedene Instanzen verteilt werden. Aber das Ineinander von Lehrvollmacht und Glaubenssinn, von »Lehrkörper« und »Glaubenskörper«, hat keine Parallele im staatlichen Leben. Deshalb wäre auch zur Erklärung der Rückgriff auf Prinzipien der Demokratie, in der die »Untertanen« zugleich Träger der Herrschaft sind und die Autorität »von unten her« entspringt, unergiebig und unzulässig.

In der heutigen Situation könnte man vom *sensus fidelium* auch so denken, daß diese Beteiligung der Laien an sich angesichts der hierarchischen Gesamtstruktur der Kirche etwas Zweitrangiges und Nebensächliches sei, was sich aber praktisch doch dazu eigne, die Laien ein wenig aufzuwerten und ihnen ein Gefühl der Bedeutsamkeit zu vermitteln. J. H. Newman deutet am Ende seiner theologischen Überlegungen über den Glaubenssinn auch eine solche praktische Bedeutung der Hervorhebung des Glaubenssinn an, denkt dabei aber mehr von den Intentionen und Desideraten der Bischöfe, also von der lehrenden Kirche her und sagt: »Diese müßte doch glücklicher sein, wenn sie unter den Empfängern ihrer Lehre ›begeisterte Anhänger‹ findet, welche ein eigenes Verstehen und ›Mitfühlen‹ beibringen, und sich nicht nur an solche richtet, die sich mit einer bloßen *fides implicita* zufrieden geben« (d. h. mit einem Glauben, der einschlußweise alles annimmt, was die Kirche sagt).<sup>33</sup> Aber alle diese und ähnliche praktische Begründungen halten (in ihrer begrenzten Beweiskraft) nur stand, wenn sie in tieferen Beständen und Wahrheiten verankert sind. Die tiefste Verankerung aber liegt im

---

33 Ebd., S. 292.

Geheimnis der Kirche, näherhin in ihrem Wesen als Gemeinschaft der Glaubenden.

Darum ist die Erklärung und Begründung des Glaubenssinnes aus dem Geheimnis der Kirche abzuleiten, wie bezeichnenderweise auch das Zweite Vatikanum an seine Aussage über den Glaubenssinn sofort die Erklärung über das Wirken des Heiligen Geistes in der Kirche anschließt.<sup>34</sup> Man bekommt aber das Wesen der Kirche nicht in den Blick, wenn man Kirche, heutigen rational-naturistischen Denkgewohnheiten entsprechend, als menschliche Gründung zur Erhaltung der Sache Jesu in der Welt versteht oder als religiöse Gruppierung gleichgesinnter, vom Evangelium beeindruckter Menschen oder als von den politischen Implikationen der Botschaft Jesu bestimmte Aktionsgemeinschaft zur Beförderung des Wohles der Menschheit.

Man kann manches von diesen Elementen in der Kirche finden, aber sie treffen nicht das Wesen der Sache. Dieses liegt in der Gründung Jesu Christi, der sich in Fortsetzung der Menschwerdung einen »Leib« geschaffen hat (vgl. 1 Kor 10,17; 1 Kor 12; Kol 2,19), dessen Haupt er selbst ist und dessen inneres Lebensprinzip als »Gnade und Wahrheit« (vgl. Joh 1,14) der Heilige Geist ist. Dieses »Haupt« und dieser »Geist« sind Einheitsprinzipien, die eine Kommunität und Sozietät von einer einmaligen Dichte und Konkretheit schaffen, die so in der Welt kein zweites Mal verwirklicht ist. So haben denn die Frömmigkeit und das gläubige Denken keinen Anstand genommen, die Kirche als einen lebendigen Organismus, ja als ein einheitliches Subjekt und *als quasi-Person* zu bezeichnen: als den »Groß-Christus« des hl. Augustinus oder den »Jesus Christ repandu et communique« Bossuets (wobei die analoge Redeweise auch bedacht sein will, die vor allem den Unterschied wahr, der darin liegt, daß die Glieder dieses Subjektes oder Organismus' freie Personen sind).

Diesem vom Haupte Christi gelenkten und vom Geist Christi beseelten Organismus kommt wie jeder lebendigen Einheit selbstverständlich auch eine Vielfalt zu, nicht nur die der vielen Personen, die den Leib bilden, sondern auch die der einzelnen Organe, der unterschiedenen Stände, Dienste, Leistungen und Begabungen, die das Leben des Organismus erhalten und wachsen lassen. Zur Vielgestaltigkeit des Organismus gehört vor allem die in der Leibvorstellung eingeschlossene Unterscheidung von Haupt und Gliedern, die ein Abbild der von Gott in Christus gestifteten Heilsordnung ist, in welcher das Heil von den einen (ursprünglich dem Einen schlechthin) vermittelt, von den anderen empfangen werden soll. Es ist der Unterschied, der sich hier in der hierarchisch strukturierten *Communio* auftut und der die

---

34 *Lumen gentium* 12.

Fragestellung dem Punkte der fideles und des sensus fidelium annähert: die Unterscheidung (nicht Trennung) zwischen dem bevollmächtigten Amt in der Kirche, dem der Dienst der Vermittlung des Heils zukommt, und den das Heil Empfangenden, wobei »empfangen« keineswegs mit Passivität gleichzusetzen ist. Bevor man jedoch diese Unterscheidung und diese Verschiedenheit der Organe bedenkt, sollte man die alle diese Unterschiede übergreifende Zusammengehörigkeit und Einheit des Leibes Christi im Blick behalten und festigen, die bedeutsamer und größer ist als alle Differenzierungen und die sie alle relativiert, d. h. in der Relation zueinander und zum Ganzen sieht.

Zum Verständnis dieser grundlegenden Unterschiedenheit, die das Sozialgefüge der Kirche als ein hierarchisch strukturiertes kenntlich macht, ist freilich noch die schon angedeutete Bild- oder Abbildkategorie zu berücksichtigen, die, strenger gefaßt, die Kategorie des Sakramentalen ist. Die Kirche ist in ihrer Beziehung zu Christus als das »Sakrament Jesu Christi« zu erkennen, wie Jesus Christus, der Gottmensch, das Sakrament des Vaters ist. Darum drückt sich in der Kirche das unsichtbare Verhältnis von Haupt (Christus) und Gliedern (den Gläubigen) auch zeichenhaft-sakramental aus – in der Zuordnung von Amtsträgern, die »in Person des Hauptes handeln«, und im Gottesvolk, das den Glauben empfängt, ihn aber damit auch schon lebendig bezeugt. Die Unterscheidung von lehrender und hörender Kirche, von Lehrkörper und Glaubenskörper, resultiert so aus dem sichtbar-zeichenhaften Charakter der Kirche als des Ganzsakraments Jesu Christi.

Der die Christus- und Geistgemeinschaft durchwirkende Lebensstrom aber ist die Gnade, zuvörderst die Gnade des Glaubens. Der Glaube ist das Licht, welches das Wort und die Wahrheit Christi dem Menscheng Geist bewußt internalisiert und in die Herzen eindringen läßt, so daß Christus in den Herzen wohnen kann (vgl. Eph 3,17) und mit ihnen eine Verbindung eingeht, die der Heilige Geist als die Macht der göttlichen Liebe zu tiefster Einheit mit dem Geist des Menschen führt. Von diesem Glauben ist zu ersehen, daß er allen lebendigen Gliedern des Leibes zukommt und ihnen zu eigen wird. Diese innerste subjektive Lebenskraft der Kirche duldet keine Trennung zwischen der Hierarchie und den Gläubigen, als wenn der Glaube den einen mehr und anders zukäme als den anderen.

Das gilt dann aber auch für das spezifische Sensorium, für den geistigen Instinkt oder für das gläubige Urteilsvermögen, das ein gelebter, in der Liebe fruchtbar werdender Glaube aufgrund der *conspiratio* des Heiligen Geistes mit dem Menscheng Geiste schafft, weshalb man immer gesehen hat, daß das Urteil schlichter glaubender Menschen treffsicherer sein kann als die Kunst der Theologen. Wo sich aber dieses Urteilsvermögen der Gläubigen zu einem (moralischen) Gesamturteil verbindet, wo also der Glaubenssinn der einzelnen zu einem Gesamturteil zusammenwächst, entsteht ein Glaubenszeugnis, das als Gesamtausdruck des Kirchenglaubens anzuerkennen ist und das in den

Stand eines Kriteriums und einer Regel des Glaubens überhaupt rückt. Folgerichtig hat man deshalb dem *sensus* oder *consensus* der Gläubigen auch den Charakter der Untrüglichkeit und der Unfehlbarkeit zuerkannt, und dies nicht nur in bezug auf das irrtumsfreie Hören und Annehmen des Glaubens (*in credendo*, wie man sagte), sondern auch in der Bezeugung, Geltendmachung und Vermittlung des Glaubens, die ja aus einem dynamischen Glaubensbegriff nicht zu eliminieren ist. So sind die Gläubigen in vielerlei Hinsicht auch Lehrende des Glaubens, was das Zweite Vatikanum in einer starken Aussage so unterstreicht, daß es sie als »gültige Verkünder des Glaubens«<sup>35</sup> anerkennt und ihnen einen Anteil »am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amte Christi« zuspricht, dies freilich »auf ihre Weise«<sup>36</sup> und nicht auf die Weise des Amtes.

Hier wird dann allerdings das sich schon immer ankündigende Problem augenfällig, das sich in der Frage zuspitzt: Wie ist das Verhältnis der beiden Organe, des Lehr- und des Glaubenskörpers, zueinander zu denken? Handelt es sich um eine restlose Einheit, um eine Natursynthese beider, die schließlich das Lehramt in den Gläubigen aufgehen lassen müßte? Oder handelt es sich zuletzt doch um eine Trennung in Befehlende und Untergebene, die durch alle positiven Gedanken über den Glaubenssinn und das Glaubenszeugnis der Laien nicht aufgehoben, allenfalls etwas gemildert werden könnte, indem die Zeugenschaft der Laien als *Dependence* oder *Annex* des Lehramtes anerkannt wird?

Beide Lösungen würden der objektiv durch Christus im Heiligen Geist gegründeten und subjektiv (d. h. von seiten der Gläubigen) im Glauben verbundenen Gemeinschaft widersprechen. Es ist vielmehr an ein organisches Wechselverhältnis zu denken, an eine Bezogenheit zweier verschiedener Vermögen, die im Zusammenwirken eine höhere Ordnung und Einheit verwirklichen (weil eine differenzierte Einheit immer eine höhere ist).

Dabei kann natürlich die Vollmacht, die Autorität, die Weisungsbefugnis des Lehramtes, die mit einem besonderen Amtsscharisma verbunden ist, bei der Weiterführung des Mittlertums Jesu Christi im Wort und in der Botschaft nicht außer acht gelassen werden, ebensowenig wie das damit verbundene Glaubenszeugnis, das im Entscheidungsfall feststellenden, urteilenden und richtenden Charakter annimmt. Darin steht das Glaubenszeugnis des Lehramtes dem Zeugnis der Laien gegenüber und ist ihm überhoben. Dennoch ist es von diesem nicht getrennt, wie dadurch die Zeugenschaft der Laien auch nicht degradiert wird; denn es ist zu bedenken, daß die Amtsträger als Getaufte und Gläubige Anteil an demselben Glauben und Glaubenssinn

---

35 Ebd., 35.

36 Ebd., 31.

haben, welcher der ganzen Kirche und damit allen Gläubigen geschenkt ist. Schon hier läßt sich erkennen, daß das Glaubenszeugnis beider sich nicht im Inhalt und im Wesen unterscheidet, sondern nur auf einer je anderen Ebene steht und in einer anderen Dimension verläuft: Es vollzieht sich bei den Laien auf der Ebene des Lebens, bei den Amtsträgern eben auf der Ebene des Amtlichen, des Autoritativen und rechtlich Verpflichtenden (das freilich immer auch mit dem Lebensmäßigen verbunden sein soll).

Weil damit dem Amt vor allem bei der ersten Vermittlung des Glaubens in einer missionarischen Kirche das Vorgehen im Glauben eignet, das sich auch in der weitergehenden Verkündigung durchhalten wird, könnte man zu der Meinung gelangen, daß Glaube und Glaubenssinn der Gläubigen allein aus dem Amt abzuleiten seien und ihnen keine Eigenständigkeit zukomme. Dann wäre z. B. der consensus der Gläubigen beim Ergehen eines »neuen« Dogmas nur eine gewisse Verstärkung und Resonanz der Verkündigung des Lehramtes. Daß dem nicht so ist, zeigt schon die Erfahrungstatsache, daß bei den letzten beiden Definitionen (Unbefleckte Empfängnis und Aufnahme Mariens in den Himmel) der höchste Träger des Lehramtes die Bischöfe nach dem diesbezüglichen Glaubensstand »ihres Klerus und ihres Volkes«<sup>37</sup> befragte. Darin findet aber die grundsätzliche Ordnung ihren Ausdruck, nach der dem Glaubenszeugnis des *sensus fidelium* eine relativ eigenständige Bedeutung als Erkundungsmittel für die lebendige Tradition der Kirche zukommt. Die relative Eigenständigkeit resultiert zuletzt aus der Glaubens-tatsache, daß die durch die Taufe in den »Leib Christi« und in die »Wohnung Gottes im Geist« (vgl. Eph 2,22) aufgenommenen Gläubigen nun auch vom Pneuma unmittelbar belebt und erfüllt werden, so daß ihr Zeugnis nicht mehr nur ein bloßer Reflex des Lehramtes ist. Letztlich aber bleibt das Zeugnis der Gläubigen aber doch ein *relativ* selbständiges, weil es am Lehramt seine definitive Ausrichtung, seine Bestimmtheit und Festigkeit gewinnt. Das Wechselverhältnis, das den Gläubigen ihre unverwechselbare und unersetzliche Bedeutung im Ganzen der *Communio* beläßt, stellt sich als eine »Conspiratio« beider Organe, als ein »zweifaches und doch einziges Zeugnis« dar: Die beiden Organe »erläutern [ergänzen] einander und dürfen niemals voneinander getrennt werden«<sup>38</sup>.

### 3. Gabe und Auftrag

Trotz dieser hohen Qualifikation und Bedeutung, die dem *sensus fidelium* und damit auch den Gläubigen im Leben der Kirche eingeräumt wird,

---

37 Pius IX., Enzyklika »Ubi primum« vom 2. 2. 1849; Pius XII.: »Deiparae Virginis« vom 1. 5. 1946.

38 J. H. Newman, Über das Zeugnis der Laien. S. 268.



bemerkt Y. Congar einmal (mehr beiläufig), daß man dem Glaubenssinn nicht »zu viel zuschreiben«<sup>39</sup> solle. Er meint das aber nicht vom Wesen und der inneren geistigen Form dieses Sinnes, sondern von seinem konkreten Ausdruck und seiner tatsächlichen Verwirklichung. Diese kann nämlich durchaus hinter seiner gottgewollten Gestalt und Bestimmung zurückbleiben. Es gibt keine göttliche Gabe, die in der Hand des Menschen nicht verunstaltet werden könnte. So kann das Sakrament der Kirche verungültigt und unfruchtbar gemacht und das Wort der Botschaft vom Prediger verfälscht werden. Wenn deshalb zuvor gesagt wurde, daß im Arianismusstreit die lehrende Kirche der Bischöfe versagte, so ist ein solches Versagen in den Fährnissen der Geschichte auch auf seiten des »gläubigen Volkes« festzustellen (etwa in der Reformation). Im Hinblick auf die Gegenwart, in der sich solche Fehlentwicklungen auch abzeichnen, ist deshalb schon erwogen worden, den Begriff des *sensus fidelium* zurücktreten zu lassen und an seine Stelle den des *sensus fidei* zu setzen. Dieser meint den objektiven Gehalt und inneren Geist des Glaubens, der den Gläubigen nicht einfach eingesenkt ist, sondern ihnen vorgegeben bleibt und dem sie sich anschließen müssen.

Aber die Tatsache einer besonderen Geistwirkung im Gläubigen, die zur Ausprägung eines inneren Instinktes und einer Befähigung zur Glaubensbezeugung führt, kann man nicht verleugnen oder durch etwas anderes ersetzen wollen. Man muß nur im Blick auf reale Fehlentwicklungen im Leben der Kirchenglieder schärfer unterscheiden. Dann läßt sich feststellen: Der Glaubenssinn ist nicht identisch mit der »öffentlichen Meinung« in der Kirche, die heute im Zeitalter der Massenmedien ähnlich verführbar ist wie die in der Gesellschaft. Darum ist der Glaubenssinn auch nicht mit den beherrschenden Trends in der Theologie und im christlichen Denken gleichzusetzen. Er resultiert deshalb ebenfalls nicht aus Mehrheitsbeschlüssen oder demoskopisch ermittelten Zahlenwerten. Es handelt sich – hier tritt die Sprache auf der Stelle – um die Urteils- und Zeugnisfähigkeit eben der Glaubenden, der sich der Wirklichkeit Christi und seines Geistes Öffnenden, der bewußt in der Gemeinschaft der Kirche Lebenden, welche der Leib Christi und der einzigartige Ort der Gegenwart des Geistes ist. Die einer nur privaten Gläubigkeit Anhängenden, diejenigen, die einen *christianismus vagus* vertreten oder die nur zu einer Teilidentifikation mit der Kirche bereit sind, können den *sensus fidelium* nicht realisieren. Das ist keine Folgerung eines elitären Denkens (das im Bereich der Gnade keinen Platz hat), sondern eine nüchterne Ableitung aus dem Wesen des Glaubens.

Dieser Glaube ist das Feststehen in der Wahrheit Jesu Christi, das Anhängen an seinem Wort und an seiner Person, das Ergreifen und Ergriffen-

---

39 Der Laic, S. 469f.

werden von dem, der »der Weg, die Wahrheit und das Leben« (Joh 14,6) ist. Es ist verständlich, daß nur ein solch wahrer, lebendiger und verinnerlichter Glaube (mag er immer auch ein noch weiter zu erstrebendes und zu befestigendes Gut sein) zu jener Reife, jenem geistigen Spürsinn und jener Urteilskraft gedeihen kann, die im *sensus fidelium* beschlossen ist.

Zu dieser Blüte und Frucht kann der Glaube aber nur gelangen, wenn er sich in der Gemeinde der Glaubenden vollzieht. Der Glaube ist von seiner Wurzel her lebensmäßig auf die Gemeinschaft der Kirche angelegt, weshalb auch das fundamentale Sakrament des Glaubens, die Taufe, zugleich die Aufnahme in die Kirche erbringt; denn der Glaube ist von seinem Wesen her die Preisgabe des Eigen-Sinnes und die Wandlung in den Sinn Christi, welcher in der Gemeinde wirklich ist. Im besonderen ist der spezifische Glaubenssinn, der mit dem *sensus fidelium* gemeint ist, nicht Ergebnis und Frucht des einzelnen und seines Bemühens. Es ist vielmehr der Gesamtsinn der Gläubigen, der aus der lebendigen Kommunikation und Konspiration aller Glaubenden wie auch aus dem Zusammenklang aller Organe entsteht, vor allem aus dem Zusammenstimmen zwischen den Hirten und den Gläubigen. Als das Gesamtbewußtsein der Kirche empfängt der Glaubenssinn seinen Ursprung, seine Urteils- und Zeugniskraft nur im Medium der Kirche, in ihrem Gesamtleben. Nur weil er aus dem Einklang einer Gemeinschaft kommt, kann er auch der tieferen Einigung dienen, aber auch ein starkes Zeugnis der Einheit in der Wahrheit vor der Welt darbieten.

Unter der heutigen Konstellation ist die Erinnerung nicht unangebracht, daß die gemeinte Wahrheit, der der Glaubenssinn letztlich dient, eine inhaltlich bestimmte, mit objektivem Gehalt erfüllte Wahrheit ist, daß sie also auch den Lehrglauben umfaßt und nicht ein menschliches Solidaritätsgefühl meint oder eine pietistische Erbaulichkeit.

Wenn so von den Voraussetzungen und Bedingungen für das Wachsen und Erstarren des Glaubenssinnes gesprochen wird, so geschieht das nicht zum Zweck der Absonderung und des Ausschlusses bestimmter Christen aus dieser Zeugschaft, sondern zur Weckung der Verantwortung und zur Kenntlichmachung des Auftrages, der an alle geht. Der Glaubenssinn ist keine verfügbare Habe und kein fester Besitz, sondern ein lebendiges Vermögen, das nur im lebendigen Vollzug gebildet und erhalten werden kann. In diesen Vollzug gehören auch die Äußerungen des Herzens, der Frömmigkeit und des im Gebet gelebten Glaubens hinein. Weil der Glaubenssinn keine bloß intellektuelle Fähigkeit ist, sondern die Frucht einer gesamt menschlichen Glaubenshaltung, weil er nach Möhler »das in den Herzen der Gläubigen lebende Wort« ist, muß er auch von der Kraft der Herzen getragen sein.